

## **Verfügung im Markeneintragungsverfahren Nr. 50916/2012**

*Swissquell AG*, Unterbündelistrasse 1, 9443 Widnau,  
Markeneintragungsgesuch Nr. 50916/2012

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 3. Juni 2014 Folgendes verfügt:

1. Das Markeneintragungsgesuch Nr. 50916/2012 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die Hinterlegungsgebühr von 550 Franken verbleibt dem Institut.
3. Diese Verfügung wird durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie der vorliegenden Verfügung einzureichen.

### *Weiterbehandlung*

Es besteht die Möglichkeit, die Weiterbehandlung des Markeneintragungsgesuchs zu beantragen. Damit die Weiterbehandlung bewilligt und die vorliegende Verfügung aufgehoben werden kann, ist dem Institut ein Weiterbehandlungsantrag zu stellen und die versäumte Handlung nachzuholen. Zudem ist dem Institut die Weiterbehandlungsgebühr zu bezahlen. Die genannten drei Handlungen sind innerhalb von zwei Monaten auf den der Publikation folgenden Tag vorzunehmen. Sind seit Ablauf der nicht eingehaltenen Frist jedoch mehr als sechs Monate vergangen, kann die Weiterbehandlung nicht mehr beantragt werden (auch wenn seit der Kenntnisnahme der Fristversäumnis noch keine zwei Monate vergangen sind).

3. Juni 2014

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:  
Markenabteilung